
Statuten

Sportverein Waldenburg



Genehmigt durch die Generalversammlung vom 10.06.2016

Präambel

Der Sportverein Waldenburg ist im Jahr 1860 gegründet worden. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Sport.

Um diese Statuten übersichtlich und leserfreundlich zu gestalten, wurde auf eine durchgehende Nennung beider Geschlechter verzichtet. Es wird nur die männliche Form verwendet. Es kann aber ausdrücklich davon ausgegangen werden, dass auch immer das andere Geschlecht mitgemeint ist.

Artikel 1

Name, Sitz

Name und Sitz

1 Unter dem Namen Sportverein Waldenburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4437 Waldenburg BL.

Rechtsdomizil

2 Rechtsdomizil des Sportverein Waldenburg ist die Gemeinde 4437 Waldenburg BL

Artikel 2

Zweck

Ausrichtung

1 Der Sportverein Waldenburg bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
Die Jugendförderung ist fester Bestandteil der Vereinspolitik.

Ausrichtung

2 Der Sportverein Waldenburg ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Ethik

3 Der Sportverein Waldenburg setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Sportverein Waldenburg anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports (siehe Anhang 1) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.

Doping

4 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Sportverein Waldenburg und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

1 Der Sportverein Waldenburg umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

<i>Ehrenmitglieder</i>	2	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen oder Vereine mit ausserordentlichen Verdiensten für den Sportverein Waldenburg. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt. Ehrenmitglieder des ehemaligen Turnverein Waldenburg resp. der ehemaligen Damenriege Waldenburg sind ebenfalls Ehrenmitglieder des Sportvereins Waldenburg.
<i>Freimitglieder</i>	3	Als Freimitglieder können durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Richtlinien, durch den Vorstand ausgearbeitet, legen die Voraussetzungen zur Verleihung fest.
<i>Aktivmitglieder</i>	4	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden.
<i>Jugendmitglieder</i>	5	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Passivmitglieder</i>	6	Passivmitglieder sind natürliche Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen festen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Gönner</i>	7	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.
<i>Eintritt</i>	8	Ein Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den Vorstand. Die definitive Aufnahme in den Sportverein Waldenburg erfolgt an der Generalversammlung.
<i>Beendigung, Austritt</i>	9	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	10	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

- Rechte* 11 Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- sowie den Ehren- und Freimitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
 - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen.
- Alle Mitglieder erhalten kostenlos das Vereinsheft.
- Pflichten* 12 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.
- Artikel 4 Finanzierung, Haftung**
- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlöse aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Subventionen der Gemeinde
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Allfällige Anpassungen der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen. Die aktuellen Mitgliederbeiträge können dem gültigen Reglement des Sportverein Waldenburg entnommen werden.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.
- 5 Das Vereinsvermögen darf nur in sichere Vermögenswerte angelegt werden. Der Kassier hat vor Geldanlagen mit dem Vorstand Rücksprache zu nehmen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr* 1 Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf Ende März.

Artikel 6

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Technische Kommission
 - Spezialkommissionen
 - Die Revisoren

Artikel 7

Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Sportverein Waldenburg. Sie wird alljährlich im zweiten Quartal des Jahres durchgeführt.

Einberufung

- 2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Ausserordentliche Generalversammlung

- 3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Aufgaben und Kompetenzen

- 4 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Mutationen
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung des Jahresprogrammes
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Genehmigung von Statutenänderungen
 - Wahl des Präsidenten (auch als Co-Präsidium möglich)
 - Wahl des Kassiers
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Statutenrevision
 - Genehmigung der Reglemente
 - Verschiedenes

Anträge

- 5 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Stimm- und Wahlrecht

- 6 Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme

<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl entschieden wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei allen Abstimmungen (Ausnahme: Statutenrevision, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist) entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Passivmitglieder sowie Gönner haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
<i>Versammlungsführung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten mit Unterstützung des Vorstandes geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8

Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Sportverein Waldenburg nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Kassier und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium (Präsidententeam mit zwei Personen) geführt werden. Die Stellvertretung erfolgt in diesem Fall gegenseitig. Die exakte Zusammensetzung des Vorstandes und dessen Funktionen kann dem Pflichtenheft entnommen werden.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer von drei Jahren aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassawesens konstituiert sich der Vorstand selber. Die aktuelle Konstitution kann dem Pflichtenheft entnommen werden

Aufgaben und Kompetenzen

- 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
 - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
 - Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
 - Treffen von Führungsmassnahmen für eine effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
 - Wahl von Trainer, Leiter und Betreuer
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
 - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Führen eines Protokolls von sämtlichen Vorstandssitzungen

Artikel 9

Revisoren

Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je drei Jahren.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Artikel 10

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

- 2 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeinde Waldenburg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat.

Auflösung Riegen

- 3 Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Sportvereins über.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Die vorliegenden Statuten ersetzen die seit dem 7. Dezember 2001 gültigen Statuten. |
| <i>Genehmigung</i> | 2 | Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Juni 2016 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Baselbieter Turnverband in Kraft. |

Waldenburg, 10.06.2016

Für den Sportverein Waldenburg

Präsident

Kassier

Stephan Berger

Florin Liesch

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 15.6.2016... genehmigt, *mit Vorbehalt*

Für den Baselbieter Turnverband

Der Präsident

Die Statutenverantwortliche

Vorbehalt BLTV, Zugehörigkeit

Die beim Baselbieter Turnverband gemeldeten Mitglieder, insbesondere die selbständige Männerriege und die Frauenriege Jugend sind Mitglieder des

- BTV Waldenburg*
- BLTV Baselbieter Turnverbandes*
- STV Schweizerischer Turnverband*
- STV/SVK Spätsicherungskasse des STV*

Anhang

- und unterstellen sich deren Reglemente und Statuten*
- Ethik-Charta im Sport

Ethik-Charta des Schweizer Sports



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPIRIT** of **SPORT**

2015

Respekt

Sport bringt Menschen zusammen.
Aus der ganzen Welt und jeden in seiner einmaligen Art.

Erziehung zu Fairness

Ethik im Sport ist kein lautes Thema, dafür das wichtigste

Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... for the SPIRIT of SPORT ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the SPIRIT of SPORT fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... for the SPIRIT of SPORT setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad
Swiss Olympic Association, Ittigen
judith.conrad@swissolympic.ch

Walter Mengisen
Bundesamt für Sport, Magglingen
walter.mengisen@baspo.admin.ch

Gleichbehandlung
Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Sport bedeutet Emotionen. Dazu gehören auch Respekt
und Verantwortung, sich selber und andern gegenüber.

Die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.swissolympic.ch/Ethik/Ethik-Charta-3/Die-neun-Prinzipien-der-Ethik-Charta-im-Sport>